



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Motion der SVP-Fraktion: Anpassung des Sozialhilfegesetzes zur Vermeidung von Missbrauchsfällen, Verpflichtungen zur Auskunftserteilung

Autor/in: [Hanspeter Weibel](#)

Mitunterzeichnet von: Brodbeck, Brunner, Epple, Gaugler, Halbeisen, Hess, Kämpfer, Klausser, Mall, Ringgenberg, Sollberger, Strub, Thüring, Weber, Weibel, Willimann und Wirz

Eingereicht am: 20. September 2012

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Es ist eine wichtige Aufgabe des Staates, dafür besorgt zu sein, dass die Ausrichtung von Sozialhilfe gesetzeskonform an anspruchsberechtigte Personen ausbezahlt wird und Missbrauchsfälle zu vermeiden sind. Eines der dafür wichtigen Instrumente ist die Möglichkeit, umfassende Informationen einzuholen oder zu beschaffen. Der Kanton Bern hat Anfangs 2011 hierzu eine Erweiterung seines Sozialhilfegesetzes beschlossen. Diese neuen Bestimmungen wurden mit einem neuen Urteil des Bundesgerichtes (8C_949/2011 vom 4.9.2012) als verfassungskonform und zulässig bestätigt. Die nachfolgenden Ergänzungen des Sozialhilfegesetzes des Kantons Basel-Landschaft sind im Sinne der Berner Regelung zu verstehen. Kernpunkt ist die Verpflichtung der Anspruchstellenden Auskünfte zu geben bzw. die Einholung dieser Auskünfte mittels Blankovollmacht an die Behörden zu ermöglichen.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz vom 21. Juni 2001¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wie folgt zu ergänzen:

Bestehend:

§ 11 Pflichten der unterstützten Person

¹ Die unterstützte Person ist verpflichtet, alle Massnahmen, die der Erreichung und Erhaltung ihrer Selbständigkeit dienen, aktiv zu nutzen und zu unterstützen.

² Sie ist insbesondere verpflichtet,

- a. die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren;
- b. alle ihr möglicherweise zustehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüche geltend zu machen und sich so zu verhalten, dass diese nicht verjähren oder verirken;
- c. Forderungen bis zum Umfang der Unterstützung dem unterstützenden Gemeinwesen abzutreten oder im Falle unabtretbarer Forderungen die Schuldnerin oder den Schuldner zur Auszahlung an dieses zu ermächtigen;
- d. sich um den Erhalt der Arbeitsstelle zu bemühen;
- e. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen sowie eine angebotene Arbeitsstelle anzunehmen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen;
- f. ihre Einkünfte sowie die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden;
- g. mit den Behörden und Organen zusammenzuarbeiten und deren Weisungen zu befolgen.

³ Verletzt die unterstützte Person schuldhaft ihre Pflichten, wird die Unterstützung angemessen herabgesetzt.

Neu einzufügen:

§ 11a Informationsbeschaffung

¹ Informationen sind in der Regel im Rahmen der Mitwirkungspflicht nach § 11, lit a) bei der betroffenen Person zu beschaffen.

² Ist dies nicht möglich oder sinnvoll, können die Informationen gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen direkt bei Dritten eingeholt werden.

³ Für Informationen, die gestützt auf die nachstehenden Bestimmungen nicht beschafft werden können, holen die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Personen von den betroffenen Personen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe eine Vollmacht ein.

§ 11b Auskunftspflichten und Mitteilungsrecht

¹ Gegenüber den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Stellen sind zur Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, die für den Vollzug erforderlich sind, verpflichtet:

- a. die Behörden des Kantons und der Gemeinden
- b. Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,
- c. Personen, die mit einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht oder beantragt, in Hausgemeinschaft leben oder einer solchen Person gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d. die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen,
- e. Vermieterinnen und Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen.

² Soweit keine besonderen Vorschriften des Bundesrechts entgegenstehen und die Informationen notwendig sind, um die Ansprüche nach diesem Gesetz vollständig abzuklären, sind zur Erteilung von Auskünften insbesondere verpflichtet:

- a. die Behörden der Einwohnerkontrolle,
- b. die Ausländerbehörden betreffend den ausländerrechtlichen Status einer Person, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beansprucht,
- c. die Strassenverkehrsbehörden im Rahmen von Artikel 104 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) [SR 741.01],
- d. die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden,
- e. die Steuerbehörden betreffend Steuerdaten derjenigen Personen, die Leistungen der individuellen oder der institutionellen Sozialhilfe beanspruchen, beantragen oder beansprucht haben,
- f. die Einrichtungen und Organe der Sozialversicherungen.

³ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden sind namentlich verpflichtet, Auskünfte zu erteilen zur Abklärung

- a. der finanziellen und persönlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen,
- b. der Ansprüche dieser Personen gegenüber Dritten,
- c. der Integration der unterstützten Person,
- d. der Rückerstattungspflicht nach diesem Gesetz oder
- e. der wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen, die Leistungen der institutionellen Sozialhilfe empfangen, sowie von deren Eltern oder deren gesetzlichen Vertretung, soweit dies notwendig ist, um die Kostenbeteiligung der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger festzusetzen.

⁴ Die in Absatz 1 und 2 genannten Personen und Behörden können den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden von sich aus Informationen zukommen lassen, wenn sie sichere Kenntnis haben, dass die von der Meldung betroffenen Personen Sozialhilfe beziehen und die Informationen für die Abklärung der Ansprüche nach diesem Gesetz zwingend erforderlich sind.